

## **Satzung Benutzungsordnung für die Bücherei vom 23. Juli 2001**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. Juli 2001 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Bücherei Aspach ist eine öffentliche Einrichtung, die von der Gemeinde Aspach getragen wird. Sie steht jedem Einwohner von Aspach, aber auch denen anderer Gemeinden zur Benutzung offen.

### **§ 2 Anmeldung, Mitteilungspflichten**

- (1) Jeder Benutzer meldet sich persönlich unter der Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Er erhält einen Leseausweis, der bei der Entleihung der Medien vorzulegen ist.
- (2) Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Benutzer, die Bestimmungen der Benutzungsordnung einzuhalten. Er erklärt sich gleichzeitig damit einverstanden, dass seine Daten zu Zwecken der internen Büchereiverwaltung elektronisch gespeichert werden.
- (3) Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten zur Anmeldung erforderlich. Er übernimmt die Haftung und bescheinigt dies mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular.
- (4) Namens- und Wohnungsänderungen sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Geht ein Leseausweis verloren, so ist dies der Bücherei ebenfalls mitzuteilen.

### **§ 3 Ausleihe**

- (1) Die Leihfrist beträgt für Bücher und CD-ROM 4 Wochen, für andere Medien zwei Wochen.
- (2) Die Leihfrist kann bis zu zweimal verlängert werden, sofern die Medien nicht schon vorbestellt sind.
- (3) Ausgeliehene Medien können auf Wunsch vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald seine Vorbestellung bereitsteht.
- (4) Bücher, die sich nicht im Besitz der Bücherei befinden, können im Leihverkehr (Fernleihe) mit anderen Büchereien nach den hierfür geltenden Richtlinien besorgt werden.
- (5) Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (6) Die jeweils neueste Ausgabe einer Zeitschrift wird nicht entliehen.
- (7) Das Ausleihen von Medien für Erwachsene auf einen Kinderausweis ist nicht erlaubt. Ausnahmen müssen vom Personal genehmigt werden.

### **§ 4 Behandlung der Medien – Haftung**

- (1) Im Interesse eines jeden Benutzers sind die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln.
- (2) Für verunreinigte, beschädigte oder verlorengegangene Medien hat derjenige, auf dessen Leseausweis diese ausgeliehen sind, Ersatz in Höhe des Anschaffungspreises zu leisten.
- (3) Bei der Ausleihe haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare und andere Mängel sofort nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.
- (4) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch entlehene Medien entstehen können, auch nicht für Schäden an Dateien und Datenträgern des Benutzers.

### **§ 5 Gebühren**

- (1) Für Leser/Leserinnen ab 18 Jahren ist eine Jahresgebühr von 6,00 € zu entrichten. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie Schüler und Studenten gegen Vorlage eines Ausweises können kostenlos Medien entleihen.
- (2) Statt der Jahresgebühr kann auch pro Ausleihe bzw. Verlängerung eine Gebühr von 1,00 € bezahlt werden.

- (3) Wird die Leihfrist der Medien überschritten, so erfolgt ab dem 7. Tag nach der Fälligkeit eine erste schriftliche Mahnung. Die weiteren Mahnungen erfolgen 14-tägig. Für jedes Medium ist bei jeder Mahnung eine Gebühr von 80 Cent fällig. Außerdem wird für jede schriftliche Mahnung eine Verwaltungsgebühr von 1,00 € erhoben.
- (4) Medien, die der Benutzer trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht abgibt, werden von dem Gemeindeboten abgeholt. Die Abholgebühr beträgt 7,50 €. Bei Nichtrückgabe wird Schadensersatz in Höhe des Anschaffungspreises geltend gemacht.
- (5) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises werden 2,50 € Gebühr erhoben.
- (6) Die Gebühren werden mit der Anforderung zur Zahlung fällig.

## **§ 6 Ausschluss**

- (1) Benutzer, die wiederholt gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

## **§ 7 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden entsprechend dem jeweiligen Bedarf von der Gemeindeverwaltung in Zusammenarbeit mit der Büchereileitung festgesetzt.
- (2) Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag in der Bücherei und durch Mitteilung im Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 26.09.1989 außer Kraft.

Aspach, 24. Juli 2001  
gez. Hans-Jörg Weinbrenner  
Bürgermeister

(mit Änderung vom 29.03.2004, in Kraft getreten am 01.05.2004)